

06/2013 - 2

Jobcenter Dessau-Roßlau:

Mitwirkung

- unverzügliche und vollständige Angaben machen

Jeder, der beim Jobcenter Leistungen beantragt oder bezieht, ist auch verpflichtet, **mitzuwirken**. Er muss alle Tatsachen **richtig, vollständig und unverzüglich** mitteilen, die für die Beurteilung des Leistungsanspruches bedeutsam sein können. Das trifft für **alle Mitglieder** der Bedarfsgemeinschaft zu. Auch Dritte können zur Mitwirkung verpflichtet sein, wie z. B. der Arbeitgeber.

Die Pflicht zur Mitwirkung besteht von der Antragsstellung, während des Leistungsbezuges und auch noch nach dem Ende eines Leistungsbezuges. Das betrifft zum Beispiel solche Tatsachen, die rückwirkend den Anspruch auf die Leistung beeinflussen könnten (wie etwa die rückwirkende Bewilligung einer Rente und ähnliches).

Mitzuwirken bedeutet, **alle Angaben**, die für die Leistung erheblich sind, darzulegen.

Typische Beispiele sind:

- Angaben zum Familienstand
- Arbeitgeber und Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Gewährung von Leistungen anderer Stellen (z. B. Wohngeld)
- Anhaben zu Einkommen/Vermögen (auch Einmalzahlungen)
- Angaben zu Unterhaltsverhältnissen

Falls sich Änderungen ergeben, melden Sie diese bitte unaufgefordert und sofort, möglichst schriftlich (Veränderungsmitteilung). Nur so können Sachverhalte, die Ihren Leistungsanspruch beeinflussen, rechtzeitig berücksichtigt und Überzahlungen vermieden werden.

Sollten Sie falsche beziehungsweise unvollständige Angaben machen, Änderungen nicht unverzüglich oder überhaupt nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, Sie setzen sich dann gegebenenfalls auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Leistungsmissbrauch wird mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung aufgedeckt und vom Jobcenter nachdrücklich verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Beitrags- und Steuerzahler zu schützen.

Kunden können gern das Beratungsangebot des Jobcenters nutzen und einen individuellen Termin vereinbaren. Das Jobcenter ist zu den Telefonservicezeiten (Mo, Di, Mi von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) unter der Servicenummer 0340 502 1999 zu erreichen.

HAUSANSCHRIFT
Jobcenter Dessau-Roßlau
Seminarplatz 1
06846 Dessau-Roßlau

Jens Krause
Geschäftsführer

ANSPRECHPARTNER
Karina Knappe-Arndt
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon
(03 40) 502 2130

Fax
(03 40) 502 250 12 89

E-Mail
Jobcenter-Dessau-
Rosslau.Pressestelle@jobcenter-ge.de

PRESEINFORMATION